

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1985 Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Oktober 1985

Nr. 3

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 12. Februar 1985 | 37 |
| Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik vom 12. Februar 1985 | 43 |
| Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie vom 12. Februar 1985 | 49 |
| Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 19. Februar 1985 | 55 |
| Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 29. April 1985 in der Fassung der Änderung vom 7. Oktober 1985 | 57 |
| Promotionsordnung der Universität Karlsruhe für die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen vom 26. Juli 1985 | 65 |

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Meteorologie

Vom 12. Februar 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben der Senat der Universität Karlsruhe am 9. Juni 1982 und am 19. Dezember 1984 und der Rektor durch Eilentscheidung am 19. Oktober 1983 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 26. Oktober 1984, Az.: III-814.121/3, erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

- Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Meteorologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Meteorologie erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Physik den akademischen Grad „Diplom-Meteorologe“ oder „Diplom-Meteorologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Met.“).

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Der Diplom-Hauptprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn des 5. Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Student die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß. Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß oder seinem Vorsitzenden bekanntgegeben.
 - (2) Für die mündliche Diplom-Hauptprüfung besteht die Wahl zwischen 2 Möglichkeiten:
 - a) Alle Fächer werden nach Abschluß der Diplomarbeit geprüft.
 - b) Die Fächer Nr. 3 und 4 (s. § 16) oder eines dieser Fächer werden vor Beginn der Diplomarbeit geprüft (1. Teilprüfung). Die 2. Teilprüfung findet nach dem Abschluß der Diplomarbeit statt.
- Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen andere Termine zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit 10 Semester.
 - (4) Ein Kandidat kann die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen ablegen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er besteht aus drei Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studenten mit beratender Stimme; anstelle eines Professors kann auch ein Privatdozent bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender sowie sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen beamtete Professoren auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregung zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgaben widerruflich dem Vorsitzenden übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. In der Regel dürfen als Prüfer nur Professoren und Privatdozenten bestellt werden. Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zum Prüfer bestellt werden, wenn Professoren und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Meteorologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hoch-

schulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Diplomstudiengängen Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3–5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. nachweist, daß er an den im Anhang genannten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich teilgenommen hat,
3. für den Studiengang Meteorologie an der Universität Karlsruhe immatrikuliert ist,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges,
3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Meteorologie nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Meteorologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das anschließende spezielle Fachstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer (Teilprüfungen):

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Mathematik
4. Meteorologie und Klimatologie

(3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in den Fächern Experimentalphysik, Theoretische Physik, Meteorologie und Klimatologie mündlich, im Fach Mathematik schriftlich. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis als Endnote gewertet wird. In diesem Fall kann die Endnote in der Regel nicht besser als „ausreichend“ sein.

§ 11 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die schriftliche Teilprüfung im Fach Mathematik soll sich über 4–6 Stunden erstrecken.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 20 Minuten.
- (3) Die Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (4) Bei jeder mündlichen Prüfung muß ein Beisitzer zugegen sein. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.
- (5) Bei der Prüfung sind Studierende, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zuzulassen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten erfolgt nicht öffentlich.

§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | für eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | für eine in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung; |
| 4 = ausreichend | für eine trotz ihrer Mängel noch ausreichende Leistung; |
| 5 = nicht ausreichend | für eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Um eine differenziertere Bewertung der Leistung zu ermöglichen, können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern (mit Ausnahme der Note 5) um 0,3 gebildet werden.

- (3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens 4,0 sind. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.
- (5) Die Fachnote und die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lauten:

| | |
|---|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Diplom-Vorprüfung in einzelnen Fächern nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, an welchem frühesten oder spätesten Termin die einzelnen, nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

- (2) Über eine 2. Wiederholung von Fachprüfungen entscheidet der Rektor nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesem.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Meteorologie oder eine gleichwertige Vorprüfung (§ 6 Abs. 3) an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat,
 3. nachweist, daß er an den im Anhang genannten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erfolgreich teilgenommen hat,
 4. nachweist, daß er für den Diplomstudiengang Meteorologie an der Universität Karlsruhe immatrikuliert ist.
- (2) Im übrigen gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 16 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Anfertigung der Diplomarbeit und mündlichen Prüfungen in den folgenden Fächern:

1. Meteorologie und Klimatologie
2. Theoretische Meteorologie
3. Wahlpflichtfach I
4. Wahlpflichtfach II

Jedes dieser Fächer soll von einem anderen Prüfer geprüft werden.

Prüfungsanforderungen sind gründliche Kenntnisse in den einzelnen Fächern, orientiert am Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Die Fächer gemäß Ziff. 1 und 2 beinhalten die Kursvorlesungen und Praktika. Die Wahlpflichtfächer gemäß Ziff. 3 und 4 ergeben sich aus dem Anhang zur Prüfungsordnung. Die Wahl dieser Fächer bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen nach Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder Privatdozenten vergeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Physik ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor oder Privatdozenten betreut wird.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf 12 Monate grundsätzlich nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 6 Monate verlängern.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

(3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Durchführung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Diplom-Hauptprüfung beträgt für jeden Kandidaten in jedem Prüfungsfach in der Regel 45 Minuten, mindestens jedoch 30 Minuten.

(2) § 11 Abs. 3–5 gilt für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Der Umfang eines Zusatzfaches muß dem eines Wahlpflichtfaches nach § 16 Ziff. 3 und 4 entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung und das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung gilt § 12 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ festsetzen.

§ 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die §§ 17 und 18 gelten entsprechend. Wird auch die 2. Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen können einmal wiederholt werden. § 13 gilt entsprechend.

§ 23 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 24 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Meteorologe“ oder „Diplom-Meteorologin“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ist der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Anhang zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- je ein Schein zum Praktikum I und II
- insgesamt drei Scheine aus den Übungen zur Physik I, II, III, IV
- ein Schein aus den Übungen zur Theoretischen Physik A oder B
- insgesamt zwei Scheine aus den Übungen zur Höheren Mathematik I-III. Auf Antrag beim Prüfungsausschuß kann einer der beiden Scheine durch den Übungsnachweis aus einer anderen mathematischen Übung ersetzt werden.
- ein Schein zum Meteorologischen Praktikum I.

Der Schein zum Praktikum II muß nicht vorgelegt werden, wenn die gesamte Vorprüfung vor Vorlesungsbeginn des

4. Semesters abgeschlossen wird. Der Schein ist jedoch in jedem Fall für die Zulassung zum Meteorologischen Praktikum II erforderlich.

Wird die Prüfung abschnittsweise abgelegt, so werden zunächst nur die Scheine für die beim nächsten Prüfungstermin geprüften Fächer verlangt; die anderen sind vor den jeweiligen Teilprüfungen nachzureichen.

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- ein Schein zum Meteorologischen Praktikum II (Feldpraktikum)
- zwei Scheine aus der Theoretischen Meteorologie
- ein Schein aus der Synoptischen Meteorologie oder aus Meteorologischen Sondergebieten
- ein Schein zu einem Meteorologischen Hauptseminar
- ein Schein zum Programmieren.

Gebiete des Wahlpflichtfaches I:

Angewandte Physik
Festkörperphysik
Kern- und Teilchenphysik
Technische Physik
Theoretische Physik
Tiefemperaturphysik
Elektronik

Gebiete des Wahlpflichtfaches II:

Mathematik
Mathematische Physik
Informatik
Geophysik
Geographie
Geologie

Der Umfang der Prüfung im Wahlpflichtfach entspricht dem einer sechsständigen Lehrveranstaltung, die für Hörer nach dem Vordiplom angeboten wird. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Zulassung eines anderen sachnahen Faches als Wahlpflichtfach vorsehen, das nach seinem Stoff- und Prüfungsumfang den bereits genannten Wahlpflichtfächern entspricht.

Karlsruhe, den 12. Februar 1985

Prof. Dr. rer. nat. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1985, S. 169